

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Nachhaltige Sozialpolitik - Gesellschaft, Wirtschaft, Kommunikation, B.A.
Hochschule:	Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, University of Applied Sciences
Standort:	Sankt Augustin
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind bis auf eine Ausnahme gleichfalls plausibel.

Die Gutachter setzen sich im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 5 StudakVO ausführlich mit dem System der in Teilmodule unterteilten Schwerpunktmodulen auseinander. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung der Gutachter im Großen und Ganzen an. Der Akkreditierungsrat stimmt den Gutachtern auch insoweit zu, dass die besonderen Modalitäten, wie im Fall des Nichtbestehens von Teilprüfungsleistungen zu verfahren ist, in der Prüfungsordnung geregelt werden sollte. Dies ist seiner Auffassung nach relevant für eine i.S. von § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 StudakVO adäquate Prüfungsorganisation und auch eine Voraussetzung für einen i.S. von § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudakVO planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Der Akkreditierungsrat erachtet die von den Gutachtern vorgeschlagene Empfehlung deshalb als nicht ausreichend und bittet die Hochschule, die diesbezüglich bereits angekündigte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung spätestens im

Rahmen der Auflagenerfüllung nachzuweisen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die mit der Stellungnahme eingereichte überarbeitete Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Nachhaltige Sozialpolitik - Gesellschaft, Wirtschaft, Kommunikation, B.A. wurde in den Paragraphen 14 und 16 entsprechend angepasst, so dass die Verfahrensweise im Fall des Nichtbestehen von Teilprüfungsleistungen damit hinreichend geregelt ist. Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme dar, dass die überarbeitete Prüfungsordnung dem Fachbereichsrat in seiner nächsten Sitzung am 21.08.2023 zum Beschluss vorgelegt und im September 2023 vom Präsidium beschlossen und veröffentlicht wird.

Das Monitum hinter der avisierten Auflage wird somit offenkundig behoben und eine Auflagenerteilung daher nicht mehr erforderlich bzw. statthaft, so dass eine Akkreditierung ohne Auflagen erfolgen kann.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Nachhaltige Sozialpolitik - Gesellschaft, Wirtschaft, Kommunikation, B.A. in seiner vorgelegten Form wie angekündigt im September 2023 in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

